

Reglement und Ausführungsbestimmungen über den ärztlichen Notfalldienst im Ärztlichen Bezirksverein Bern Regio (nachfolgend ABV Bern Regio)

Der ABV Bern Regio organisiert den ambulanten, ärztlichen Notfalldienst als Standesorganisation der Ärzteschaft im Einzugsgebiet des Vereins (Art. 30b des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern: GesG). Zu diesem Zweck erlässt er gestützt auf Art. 9 lit. k sowie 10 lit. a bis d der Statuten die folgenden Bestimmungen:

Art. 1 Grundlagen des ambulanten Notfalldienstes

Verfassung des Kantons Bern:

Der Staat ist für eine ausreichende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung verantwortlich (Art. 29, 30, 41).

Gesundheitsgesetz des Kantons Bern Art 30a (auszugsweise):

1 Notfalldienstpflicht

¹ Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen.

³ Notfalldienstpflichtige Fachpersonen können auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreit oder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Gesundheitsgesetz des Kantons Bern Art. 30b:

2 Organisation

¹ Für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes sind die Berufsverbände der Berufsgruppen nach Artikel 30a verantwortlich.

² Sie erlassen Notfalldienstreglemente, die für alle notfalldienstpflichtigen Fachpersonen verbindlich sind.

³ Sie setzen die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über erlassene Notfalldienstreglemente und deren Änderungen unverzüglich in Kenntnis.

⁴ Ist die Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet, kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die erforderlichen Massnahmen einschliesslich der Erhebung und der Verwendung der Ersatzabgaben nach Artikel 30c Absatz 1 zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung anordnen.

Gesundheitsgesetz des Kantons Bern Art. 30c:

3 Ersatzabgabe

¹ Fachpersonen, die keinen ambulanten Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe von höchstens 500 Franken pro Notfalldienst und höchstens 15'000 Franken pro Jahr an die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu entrichten.

² Die erhobenen Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Sicherstellung des kantonalen ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.

³ Die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes informieren die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer jährlichen Zusammenstellung über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstleistung befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür.

4 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht können die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer begründeten Eingabe um verbindliche Beilegung der Streitigkeiten nachsuchen.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erlässt eine Verfügung.

³ Die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband haben Parteistellung. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)(9).

Art. 2 Organisation des Notfalldienstes

Der allgemeine ambulante Notfalldienst des ABV Bern Regio hat sicherzustellen, dass für die Bevölkerung des Einzugsgebietes des ABV Bern Regio bei Fehlen oder Abwesenheit des Hausarztes bzw. des behandelnden Arztes in dringenden Fällen eine ärztliche Grundversorgung zur Verfügung steht.

Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, am Notfalldienst des ABV Bern Regio teilzunehmen.

Psychiater und Psychiaterinnen, Pädiater und Pädiaterinnen, Ophthalmologen und Ophthalmologinnen sowie Gynäkologen und Gynäkologinnen organisieren einen separaten, als gleichwertig anerkannten Facharzt-Notfalldienst, auf dem gesamten Versorgungsgebiet des ABV Bern Regio.

Der Vorstand des ABV Bern Regio entscheidet auf Antrag der Notfalldienstkommission über die Anerkennung weiterer separater fachärztlicher Notfalldienste.

Die Notfalldienstkommission entscheidet im Einzelfall, ob ein Arzt oder eine Ärztin aus wichtigen Gründen von der Leistung des allgemeinen Notfalldienstes oder des als gleichwertig anerkannten fachärztlichen Notfalldienstes des ABV Bern Regio auf Gesuch hin befreit werden kann oder ausgeschlossen werden muss.

Art. 3 Notfalldienstkreise

Das Gebiet des ABV Bern Regio ist in Notfalldienstkreise eingeteilt, gemäss Anhang 1 dieses Reglements. Ein Notfalldienstkreis erfasst die Ärztinnen und Ärzte, welche im entsprechenden Gebiet ihr Berufsdomizil oder ihren Arbeitsort haben und keiner fachärztlichen Notfalldienstgruppe im Sinne von Art. 2 Abs. 3 dieses Reglements angehören.

Art. 4 Organisation der Notfalldienstkreise

Die Notfalldienstkreise sind für die Erstellung des Dienstplanes verantwortlich. Sie können diese Aufgabe an das Sekretariat des ABV Bern Regio delegieren.

Jedem Notfalldienstkreis steht ein Koordinator (m/f) vor. Er/Sie wird von den Ärztinnen und Ärzten im entsprechenden Notfalldienstkreis gewählt. In gleicher Art steht ein Koordinator (m/f) der fachärztlichen Notfalldienstgruppe vor.

Dem Koordinator (m/f) obliegt die Organisation des Notfalldienstes im Zuständigkeitsbereich. Ihm/Ihr sollte für diese Arbeit eine finanzielle Entschädigung oder eine Dienstreduktion ausgerichtet werden, welche von den Ärztinnen und Ärzten des Notfalldienstkreises bzw. der fachärztlichen Notfalldienstgruppe festgelegt wird.

Art. 5 Notfalldienstkommission

Zusammensetzung:

Die Notfalldienstkommission besteht aus sechs Mitgliedern, welche aus den Reihen der Ärztinnen und Ärzte aus den Notfalldienstkreisen gewählt werden, wovon mindestens zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus den umliegenden Gemeinden stammen müssen.

Der Präsident/die Präsidentin oder einer der beiden Co-Präsidenten des AVB Bern Regio ist von Amtes wegen Mitglied in der Notfalldienstkommission ohne Stimmrecht.

Aufgabenbereich der Notfalldienstkommission:

Die Notfalldienstkommission beurteilt Streitigkeiten, welche den ambulanten Notfalldienst des AVB Bern Regio betreffen, im Rahmen der Statuten sowie des Reglements des AVB Bern Regio erstinstanzlich.

Art. 6 Tragweite der obligatorischen Teilnahme am ambulanten Notfalldienst

Die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst besteht unabhängig von der Mitgliedschaft im AVB Bern Regio (vgl. Art.30a GesG).

Ärzte mit Teilzeitarbeit sind entsprechend ihrem Pensum zum Notfalldienst verpflichtet.

Die Befreiung vom Notfalldienst bei Teilzeittätigkeit erfolgt abgestuft gemäss den Statuten der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern: 25%, 50%, 75%, 100%.

Die Notfalldienstkreise können einvernehmlich andere Teilzeittätigkeiten definieren.

Art. 7 Priorität

Die Aufrechterhaltung des allgemeinen ambulanten Notfalldienstes hat in jedem Fall Priorität. Jeder praktizierende Arzt und jede praktizierende Ärztin, welcher bzw. welche eine fachlich eigenverantwortliche Praxistätigkeit im Kanton Bern ausübt, kann vom Bezirksverein bei Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des regionalen Notfalldienstes unabhängig vom Alter jederzeit (wieder) zur Leistung allgemeinen ärztlichen Notfalldienstes herangezogen werden.

Art. 8 Erfüllung der Notfalldienstplicht

- Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst
- Teilnahme an den vom Vorstand bewilligten fachärztlichen ambulanten Notfalldiensten
- Teilnahme auf der Notfallstation eines Listenspitals des Kantons Bern mit einem Leistungsauftrag für Notfallversorgung oder unmittelbare Erreichbarkeit mit mindestens zeitweiliger physischer Präsenz (Arztpraxis, Notfallstation etc.); vergleichbare Belastung durch vergleichbare Anzahl Notfalldiensttage im Vergleich zu Notfalldienstleistenden des allgemeinen ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im entsprechenden Notfalldienstkreis.

Art. 9 Gründe für eine Dispensation

- Schwangerschaft ab 6. Monat (Art. 319ff OR)
- Mutterschaftsurlaub 14 Wochen oder 98 Tage nach Geburt (Art. 329f OR)
- Krankheit/Unfall (auch wenn die Praxistätigkeit teilweise weitergeführt wird)
- Selbst deklarierte fehlende fachliche Qualifikation (Die Notfalldienstkommission entscheidet über die Rechtmässigkeit der Dispensation)
- Mütter von Kleinkindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des jüngsten Kindes

Art. 10 Entscheide über die Ersatzabgabe bei Befreiung oder Ausschluss

Jede Nichtleistung des allgemeinen oder des gleichwertig anerkannten fachärztlichen Notfalldienstes und jede Befreiung (ausser bei Reduktion des Notfalldienstpensums bei Teilzeittätigkeit) sowie jeder Ausschluss vom Notfalldienst gemäss Artikel 8 haben ohne weiteres zur Folge, dass für die Zeit des Nichtleistens eine Ersatzabgabe pro Notfalldienst an die Organisatoren des Notfalldienstes entrichtet werden muss.

Vom ABV Bern Regio anerkannte, vorübergehende Verhinderungen an der Dienstleistung, wie z.B. Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sowie der rechtzeitige Abtausch von Notfalldiensten unter Kolleginnen und Kollegen bleiben vorbehalten.

Die Ersatzabgabepflicht gilt jedoch auch bei Krankheit oder Unfall, sofern die Praxistätigkeit trotz gesundheitlicher Einschränkung zumindest teilweise weitergeführt werden kann. Das effektive Pensum bei Teilzeittätigkeit in Prozenten ausgedrückt, bestimmt auch in diesem Fall den identischen Prozentsatz der zu leistenden Ersatzabgabe.

Art. 11 Höhe der Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von höchstens 500 Franken pro Notfalldienst sowie höchstens 15'000 Franken pro Jahr (vgl. Art. 30c Abs. 3.1 GesG) in den Notfalldienstkreisen festgelegt.

Art. 12 Bezug und Verwendung der Ersatzabgabe

Die Notfalldienstkreise regeln den Bezug der Ersatzabgabe. Die Notfalldienstkreise können die Einforderung der Ersatzabgabe an das Sekretariat des ABV Bern Regio delegieren.

Mit der Ersatzabgabe sind die Organisation des Notfalldienstes und die dienstleistenden Ärztinnen und Ärzte zu unterstützen. Ebenso können weitere Bereiche des Notfalldienstes gefördert werden.

Die Notfalldienstkreise sind verpflichtet, die Einnahmen aus den Ersatzabgaben zuhanden der Vereinsrechnung zu melden.

Art. 13 Abtretung des Notfalldienstes

Ärztinnen und Ärzte können den Dienst an eine Kollegin oder einen Kollegen des ABV Bern Regio abtreten. Die Übernahme des Dienstes kann finanziell abgegolten werden. Die Vereinbarung der Höhe der Abgeltung ist Sache der betreffenden Kollegin oder des betreffenden Kollegen. Im Streitfall ist Art. 11 analog anwendbar.

Art. 14 Kurzfristige Verhinderung

Bei kurzfristiger Verhinderung an der Dienstleistung gemäss Dienstplan infolge Krankheit, inklusiven Problemen bei Schwangerschaft etc., hat die betreffende Ärztin bzw. der betreffende Arzt selbst für einen Ersatz zu sorgen.

Die Notfalldienstzentrale ist über die Verhinderung und über die Person, welche den Notfalldienst übernimmt, zu informieren.

Art. 15 Ausübung des Notfalldienstes

Der diensthabende Arzt oder die diensthabende Ärztin muss während der ganzen Dienstzeit für Notfälle verzugslos verfügbar sein. Er bzw. sie hat dafür zu sorgen, dass sein bzw. ihr Telefon während der ganzen Dienstzeit bedient ist. Bei einem Verstoß gegen dieses Prinzip ist der Bezirksverein befugt, entsprechende Sanktionen auszusprechen.

Art. 16 Ende der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht endet mit:

- Abgabe der Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern
- Aufgabe der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit in einer Arztpraxis des Kantons Bern

Art. 17 Rechtsmittel

Über Streitigkeiten des Notfalldienstkreises und der Facharztnotfalldienste entscheidet die Notfalldienstkommission. Schriftliche Entscheide des Notfalldienstkreises können vom Mitglied schriftlich an die Notfalldienstkommission weitergezogen werden. Die Eingabe hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Das Mitglied kann gegen Entscheide der Notfalldienstkommission, u.a. betreffend Befreiung oder Ausschluss vom Notfalldienst oder Festlegung einer Ersatzabgabe innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Ausschuss des Kantonalvorstandes der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern Beschwerde einlegen.

Über Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen entscheidet erstinstanzlich der Ausschuss des Kantonalvorstandes der Ärztesgesellschaft des Kantons auf Antrag der Notfalldienstkoordinatorinnen oder Notfalldienstkoordinatoren und oder der Notfalldienstkommission. Zuständigkeit und Entscheidungskompetenzen richten sich im Übrigen nach den geltenden Statuten und Reglementen der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern und der FMH sowie nach dem Gesundheitsgesetz des Kanton Bern.

Namentlich können sowohl das Mitglied als auch der ABV Bern Regio verlangen, dass ein Entscheid des ABV Bern Regio oder der Ärztesgesellschaft der kantonalen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Kantonsarztamt) zwecks Erlasses einer anfechtbaren Verfügung unterbreitet wird.

Art. 18 Zustellung der Dienstpläne

Dienstpläne und allfällige Änderungen sind der Notfallzentrale zur Kenntnis zu bringen.

Art. 19 Information bei Abwesenheit

Die Patienten sind bei Abwesenheit der Ärztin/des Arztes in ihrer/seiner Praxis auf geeignete Weise über dessen Stellvertreterregelung und die Erreichbarkeit des Notfallarztes zu informieren.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Für Ärztinnen und Ärzte, welche nach alter Regelung nicht mehr dienstpflichtig sind, gilt für 1 Jahr nach Inkrafttreten der neuen Ausführungsbestimmungen eine Übergangsregelung mit Erhalt der Dienstbefreiung. Bei fortgesetzter Praxistätigkeit (vgl. Art. 15) gelten danach für alle praxistätigen Ärztinnen und Ärzte die neuen Ausführungsbestimmungen.

Die Begrenzung der Dienstpflicht auf die ersten 10 vollen Kalenderjahre nach Eröffnung der Praxis in der Stadt Bern wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement über den ambulanten Notfalldienst wurde per Urabstimmung des ABV Bern Regio vom 12. Dezember 2016 genehmigt.

Es ersetzt die Richtlinien der Notfalldienstkommission der umliegenden Gemeinden vom 1.1.2007 und die Richtlinien der Notfalldienstkommission der Stadt Bern vom 1.1.2009 und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Reglement wurde erstmals per 1.1.24 an das GesG angepasst und per 1.4.2026 überarbeitet.

Anhang 1

Notfalldienstkreis Bern

Stadt Bern, Bremgarten

Notfalldienstkreis Belp

Belp, Belpberg, Englisberg, Gelterfingen, Kehrsatz, Kühlewil, Toffen, Zimmerwald

Notfalldienstkreis Grauholz

Ballmoos, Bangerten, Büren zum Hof, Deisswil, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Rapperswil, Scheunen, Urtenen-Schönbühl, Wengi, Zauggenried, Zollikofen, Zuzwil

Notfalldienstkreis Köniz/Liebefeld/Wabern

Gasel, Herzwil, Köniz, Liebefeld, Liebewil, Mengestorf, Mittelhäusern, Moos, Nieder- und Oberscherli, Nieder- und Oberulmiz, Nieder- und Oberwangen, Oberbalm, Oberried, Schliern, Schlatt, Schwanden, Spiegel, Thörishaus gemäss Gemeindegrenze, Untermittelhäusern, Wabern.

Notfalldienstkreis Laupen

Ferenbalm

Ferenbalm Rizenbach Biberen Kleingümmenen/Wittenberg Gammen/Gammenrain/Gammenau

Jerisberghof Jerisberg Jerisbergmühle Haselhof Vogelbuch

Frauenkappelen

Golaten

Gurbrü

Kriechenwil

Laupen

Mühleberg

Allenlütten, Aumatt, Brand, Buch bei Mühleberg, Buttenried, Dällenbach, Eggenberg, Fluh, Fuchsenried, Gäu, Grossmühleberg, Gümmenau, Gümmenen, Haselholz, Heggidorn, Juchlishaus, Kirchmoos, Ledi, Mädersforst, Marfeldingen, Mauss, Michelsforst, Mühleberg, Nedderruntigen, Oberei bei Mühleberg, Rosshäusern, Rüplisried, Rüplisried-Mauss, Salzweid, Schnurrenmühle, Spengelried, Strassacker, Trüllern und Zihlacker

Neuenegg (Thörishaus gemäss Gemeindegrenze)

Wileroltigen

Die Enklave Wallenbuch (Kanton Freiburg) wird dem Notfallkreis Laupen zugerechnet

Die Exklaven (Kanton Bern) Clavaleyres und Münchenwiler werden dem Notfallkreis Seebezirk zugerechnet.

Notfalldienstkreis Muri/Gümligen

Muri

Gümligen

Notfalldienstkreis Ostermundigen

Bolligen, Ittigen, Ostermundigen, Stettlen, Worblaufen

Notfalldienstkreis Riggisberg/Schwarzenburg

Albligen, Burgistein-Dorf, Guggisberg, Hasle b. Riggisberg, Helgisried, Kalchstätten, Kirchenthurnen, Kaufdorf, Lanzenhäusern, Lohnstrof, Mamishaus, Milken, Mittelhäusern, Mühlethurnen, Niedermuhlern, Ottenleuenbad, Riggisberg, Riedstätt, Rümligen, RüscheGGraben, RüscheGg-Heubach, Rüeggisberg, Rüti b. Riggisberg, Riffenmatt, Schwarzenburg, Hinter- und Vorderfultigen

Notfalldienstkreis Wohlen

Hinterkappelen, Innerberg, Kirchlindach, Meikirch, Murzelen, Oberlindach, Ortschaften, Särswil, Uettligen, Wahlendorf, Wohlen

Notfalldienstkreis Worb

Bangerten, Boll, Enggistein, Lindental, Littewil, Richigen, Ried bei Schlosswil, Rüfenacht, Utzigen, Vechigen, Vielbringen, Wattenwil, Worb

Anhang 2

Fachärztliche Notfalldienste an einem Listenspital

- Allgemeine Innere Medizin
- Anästhesie, Intensivmedizin
- Angiologie
- Chirurgie
- Gastroenterologie
- Gefäßchirurgie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Herz- und thorakale Gefäßchirurgie
- HNO
- Kardiologie
- Neonatologie / Pädiatrie
- Nephrologie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Onkologie
- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
(inklusive Wirbelsäulenchirurgie und Handchirurgie)
- Pneumologie
- Radiologie
- Thorax-Chirurgie
- Urologie
- Viszeral-Chirurgie